proceduracivile.ch

Francesco Naef, Repertorium der Rechtsprechung zur schweizerischen ZPO, in: proceduracivile.ch, (besucht am 23.10.25)

Art. 373 Allgemeine Verfahrensregeln

- ¹ Die Parteien können das Schiedsverfahren:
- a. selber regeln;
- b. durch Verweis auf eine schiedsgerichtliche Verfahrensordnung regeln;
- c. einem Verfahrensrecht ihrer Wahl unterstellen.
- 2 Haben die Parteien das Verfahren nicht geregelt, so wird dieses vom Schiedsgericht festgelegt.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident des Schiedsgerichts kann über einzelne Verfahrensfragen allein entscheiden, wenn eine entsprechende Ermächtigung der Parteien oder der andern Mitglieder des Schiedsgerichts vorliegt.
- ⁴ Das Schiedsgericht muss die Gleichbehandlung der Parteien und ihren Anspruch auf rechtliches Gehör gewährleisten und ein kontradiktorisches Verfahren durchführen.
- ⁵ Jede Partei kann sich vertreten lassen.
- ⁶ Verstösse gegen die Verfahrensregeln sind sofort zu rügen, andernfalls können sie später nicht mehr geltend gemacht werden.